BundesElternStimme e.V.
Elternvertretung für Bildung

Kölner Arbeitskreis
LRS & Dyskalkulie
für NRW e.V.

KALD für NRW e.V., Platanenweg 2-8, 50827 Köln

An das
Ministerium für Schule und Bildung
z.H. Frau Ministerin Feller
- per E-Mail -

Platanenweg 2-8
50827 Köln
0221 - 56 08 18 55
www.lrs.koeln
info@lrs.koeln

Köln, 23.11.2026

Offener Brief

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,

mit diesem Brief wenden wir uns zum wiederholten Mal an Sie und das Ministerium, um auf die kritische Situation vieler Schüler mit LRS oder Dyskalkulie aufmerksam zu machen. Wir bitten Sie, Dyskalkulie ausdrücklich in § 48a des Schulgesetzes aufzunehmen. Für den Zugang zu schulischen Hilfen soll die konkrete Beeinträchtigung im Schulalltag maßgeblich sein, unabhängig von der Einordnung als „Schwäche“ oder „Störung“.

Nach wie vor ist die endlich im 19. Schulrechtsänderungsgesetz vorgesehene gesetzliche Regelung des Nachteilsausgleichs und Notenschutzes nicht umgesetzt. Ewig wurde von Ihrem Haus auf das dann am 22. November 2023 ergangene Bundesverfassungsgerichtsurteil verwiesen mit der Entschuldigung, bis dahin könne man keine gesetzliche Regelung vorschlagen (was andere Bundesländer anders sahen). Dann bedurfte es noch einmal zweieinhalb Jahre bis zur oben genannten Gesetzesvorlage.

Und obwohl das Ministerium die Situation der Betroffenen wohl verbessern wollte, ist die Situation für die betroffenen Schüler in der Zwischenzeit noch schlechter geworden:

Kurz nach dem BVerfGsUrteil erging u.a. am 13.2.2024 ein Urteil des OVG Münster, das offensichtlich Ihr Ministerium dazu veranlasste, zuvor gewährte (technische) Hilfsmittel zum Nachteilsausgleich bei Klausuren nicht mehr zuzulassen, dazu noch unterschiedlich umgesetzt von den dafür verantwortlichen Bezirksregierungen (unser Brief vom 04.03.2026, Anlage 1). Zudem werden häufig fachärztliche Gutachten gefordert, obwohl Ihr Ministerium weiß, dass es nicht Aufgabe der Kinderpsychiater ist, LRS zu diagnostizieren, die Kinder dort lange Zeit auf einen Termin warten müssen und erst eine psychische Folgebelastung der LRS erkennbar sein muss, um einen solchen Termin zu rechtfertigen (siehe Brief des Berufsverbandes für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie - kurz BKJPP - in Deutschland - Anlage 2). Der BKJPP wurde hierzu bislang nicht angehört. Bitte berücksichtigen Sie seine fachärztliche Einschätzung.

Tatsächlich war und ist es nach dem derzeitigen Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibung (LRS)“ Aufgabe der Schulen, besondere Schwierigkeiten beim Lesen und Rechtschreiben zu erkennen und betroffenen Kinder mit entsprechender Förderung, Nachteilsausgleichen und Notenschutz aufzufangen, siehe auch § 1 und 2 (4) SchulG NRW. Dazu sehen sich viele Schulen offensichtlich nicht in der Lage, Kinder werden in Förderkursen abgewiesen, da nicht genug Plätze zur Verfügung ständen (sieh Anlage 3), Lehrkräfte wenden sich hilfesuchend an unseren Verein, da sie sich für den Umgang mit von LRS und Dyskalkulie betroffenen Kindern nicht ausreichend ausgebildet fühlen. Unseren Vorschlag, an jeder Schule LRS- und LRS- und Dyskalkulie-Beauftragte in jeder Schule zu berufen, haben Sie als überflüssig oder ungeeignet zurückgewiesen.

Eine Lerntherapeutin (Anlage 4), die inzwischen an einer Schule arbeitet, beschreibt in ihrem bereits eingereichten Beitrag, wie schwierig gezielte Förderung in großen Gruppen ist. Ein anonymer Erfahrungsbericht aus der Praxis eines Kölner Bezirksjugendamtes (Anlage 5) schildert, dass Familien bei Anträgen auf Lerntherapie mitunter Monate auf fachärztliche Termine und schulfachliche Stellungnahmen warten.

Und nun noch die aktuelle Verschlimmerung der Situation dieser Kinder:

Vormals gewährten Nachteilsausgleiche werden plötzlich entzogen . Bei der bekanntlich psychisch labilen Lage vieler Betroffenen ist das derzeit strenge Vorgehen der Schulverwaltung nicht menschengerecht.

Das Ministerium hat durch den laxen Umgang mit der Methode „Schreiben nach Gehör“ und mit der schlechten Sprachausbildung der Migrantenkinder wesentlich zur großen Steigerung der Lese-/Rechtsschreibschwäche beigetragen. Diese Versäumnisse werden jetzt auf dem Rücken aller betroffenen Kinder ausgetragen.

Ein Teil ist wahrscheinlich nur schlecht ausgebildet, ein anderer Teil aber ist tatsächlich mit einem Handicap ins Schulleben gestartet, nämlich einer irreversiblen LRS. Es liegt in der Verantwortung des Ministeriums, sein Verschulden an der Menge der betroffenen Kinder durch rücksichtsvolle Maßnahmen abzufedern. Stattdessen werden die Regeln vorübergehend strenger. Das hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig nicht beabsichtigt.: „Eine Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn es nicht möglich oder zumutbar ist, die Benachteiligung durch auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahmen und Assistenzsysteme zu beseitigen und ihnen dadurch die gleichen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu eröffnen wie Menschen ohne Behinderung“ Rdn 95 BerfVGurteil vom 22.11.23 . Wichtig war dort, dass die Defizite benannt werden und somit dem Transparenzgebot Genüge getan wird. Eltern und Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie schlechte Noten oder einen Hinweis auf die Hilfsmittel im Zeugnis stehen haben möchten, Rdn 109: Schwierig genug.

Das Ministerium muss sich fragen lassen, ob seine vielen oben aufgeführten Versäumnisse (schlechte Ausbildung der Schüler, endlose Verzögerung bei der Neuregelung) in dieser Übergangsphase nicht zu der Entscheidung hätte führen

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie für NRW e.V.
Platanenweg 2-8
50827 Köln

Kontakt:
Tel: 0221- 56 08 18 55
info@lrs.koeln
www.lrs.koeln

Vorstand:
Dieter Budke, Vorsitzender
Tanja Budke, Vorstandsmitglied
Ursula Hissel, Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Köln
Eingetragen beim Amtsgericht
Köln, Nr. VR19696

müssen, die aktuellen Fälle so zu behandeln, wie in Zukunft beabsichtigt. Das wäre im Sinne des Bundesverfassungsgerichtsurteils und der Betroffenen angemessen gewesen!

Welche Folgen fehlende oder verspätete Förderung haben kann, schildert der beigefügte Erfahrungsbericht einer Mutter und Sonderpädagogin (Anlage 6). Ergänzend verweisen wir auf die bereits eingereichte Stellungnahme der Duden (Anlage 7) Institute für Lerntherapie vom 16. Januar 2023.

Kein AO-SF-Verfahren als Voraussetzung für schulische Hilfen. Wir befürchten, dass Familien bei LRS oder Dyskalkulie künftig auf das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung verwiesen werden könnten. Wir bitten Sie, ausdrücklich klarzustellen, dass LRS oder Dyskalkulie allein kein Anlass für ein AO-SF-Verfahren sein soll. Schulische Förderung, Nachteilsausgleich und Notenschutz sollen sich an der konkreten Beeinträchtigung im Schulalltag orientieren und ohne vorgeschaltetes AO-SF-Verfahren gewährt werden können. Dazu verweisen wir auf unser bereits eingereichtes Schreiben vom 8. April 2025 (Anlage 8).

Nun verursachen Sie verunsicherte oder gebrochene Schüler und viel Leid in den Familien!

Bitte teilen Sie uns mit, wie Sie die Aufnahme von Dyskalkulie in § 48a unterstützen und wie Sie sicherstellen wollen, dass betroffene Kinder bereits in der Übergangszeit verlässlich Hilfe erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

T. Budke

Tanja Budke
Kölner Arbeitskreises
LRS & Dyskalkulie
für NRW e. V.

Dirk Heyartz
BundesElternStimme e. V.

Anlage
- Anlage 1: Unser Schreiben vom 04.03.2026 - Unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Nachteilsausgleich (LRS) in NRW
- Anlage 2: BKJPP Stellungnahme
- Anlage 3: Lehrkraft - neuntes Kind
- Anlage 4: Lerntherapeuten und andere Förderkräfte an Schulen
- Anlage 5: Erfahrungsbericht aus dem Jugendamt
- Anlage 6: Persönlicher Erfahrungsbericht einer Mutter und Sonderpädagogin zu Dyskalkulie (November 2026)
- Anlage 7: Stellungnahmen Dudeninstitut
- Anlage 8: 2025-03-27 AO-SF-Verfahren

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit für Betroffene, verzichten wir bewusst auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie für NRW e.V.
Platanenweg 2-8
50827 Köln

Kontakt:
Tel: 0221- 56 08 18 55
info@lrs.koeln
www.lrs.koeln

Vorstand:
Dieter Budke, Vorsitzender
Tanja Budke, Vorstandsmitglied
Ursula Hissel, Vorstandsmitglied

Sitz des Vereins: Köln
Eingetragen beim Amtsgericht
Köln, Nr. VR19696